

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 120408
Telefon: (022 21) 21 90 38/39
Telex: 08 86 846 ppbn d

Inhalt

Dr. Hubert Weber MdB fordert die Verfassungsschutzbehörden auf, die listenmäßige Überprüfung von Betriebsräten einzustellen.

Seite 1-3

Dr. Hans de With MdB, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz, erläutert die im Entwurf zum 17. Strafrechtsänderungsgesetz geplanten Voraussetzungen, unter denen eine lebenslange Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Seite 4/5

Horst Seefeld MdB/MdEP setzt sich für engen Kontakt der Europa-Abgeordneten mit ihren Wählern ein.

Seite 6

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (022 21) 8 12-1

34. Jahrgang / 196

11. Oktober 1979

Schluß mit der Schnüffelei in den Betrieben

Listenmäßige Überprüfung von Betriebsräten verstößt gegen das Grundgesetz

Von Dr. Hubert Weber MdB

Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages hat mit der Ausschuß-Drucksache Nr. 8/126 vom 24. August 1976 festgestellt, daß seit 1963 die Ergebnisse von Wahlen zu den Jugendvertretungen im Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes vom Verfassungsschutz daraufhin überprüft werden, ob Angehörige linksextremistischer Organisationen in die Betriebsräte beziehungsweise Jugendvertretungen gewählt worden sind.

Diese Feststellung und die ihnen vorgehenden Presseveröffentlichungen haben bei dem betreffenden Personenkreis Entrüstung ausgelöst.

Wie konnte es zu einer soich weitgehenden Überprüfungspraxis kommen?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz erhält seine Angaben über die Betriebsratswahlen von den Landesbehörden für Verfassungsschutz und wertet diese Angaben seit 1964 für die jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichte unter dem Stichwort "Betriebsarbeit" aus.

Überprüft werden Betriebe,

- die bereits bei den Betriebsratswahlen 1975 auf linksextremistische Betriebsräte hin überprüft worden sind, um einen Vergleich mit den Ergebnissen von 1975 zu ermöglichen,
- in denen in der Vergangenheit oder Gegenwart linksextremistische Aktivitäten, zum Beispiel durch Betriebsgruppen,



Betriebszeitungen, Betriebsräte festgestellt worden sind,

- in denen mehr als 1.000 Beschäftigte arbeiten.

Ist diese nur an äußere Merkmale, nicht an konkrete Gefährdungstatbestände angeknüpfte Überprüfung mit dem Grundgesetz vereinbar?

Die Ämter für Verfassungsschutz im Bund und in den Ländern haben die Aufgabe, Bestrebungen, die der freiheitlichen Ordnung gefährlich werden könnten, frühzeitig zu erkennen und unter Beobachtung zu halten.

Daraus hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt den Grundsatz abgeleitet, das Prinzip der "streitbaren Demokratie" sei in der Verfassung ausgeformt.

Wird aber mit dieser von den Verfassungsschutzämtern praktizierten Methode nicht wieder das Wort vom "Schnüffelstaat" in die Tat umgesetzt?

Wenn es der Sozialdemokratischen Partei und Ihrer Bundestagsfraktion gelungen ist, die Regelanfrage beim Verfassungsschutz für alle Bewerber des öffentlichen Dienstes abzubauen, muß gefragt werden, ob durch die Verlagerung der Aktivitäten von Sicherheitsbehörden auf die Betriebe nicht eine neue Regelüberprüfung für eine große Zahl von Arbeitnehmern eingeführt wird, die größtes Mißtrauen hervorruft.

Ist eine solche umfassende Überprüfung aller Betriebe politisch notwendig, mit dem Grundgesetz vereinbar und gesellschaftspolitisch verantwortbar?

Nach welchen Kriterien wird die Liste "lebens- und verteidigungswichtiger sowie geschützter" Betriebe erstellt?

Wer garantiert, daß nicht eine wahllos große Zahl den Sicherheitsbeauftragten verdächtig erscheinenden Personen dem Verfassungsschutz gemeldet werden?

Wer verfügt über das den Sicherheitsbehörden zugängliche Material und zu welchen Zwecken kann es mißbraucht wird?

Diese Überprüfung ist zukünftig abzulehnen, gesammelte Erkenntnisse sind zu vernichten, weil der Erhalt und die Entwicklung der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht angetastet werden dürfen.

1. Es läßt sich nicht ausschließen - wie überall -, daß unter den Kandidaten für Betriebsrätewahlen auch solche Personen sind, die Parteien oder Gruppierungen angehören, die außerhalb der Verfassung stehen.

Die Geschichte der Gewerkschaften, insbesondere seit 1945, lehrt aber, daß die Gewerkschaften wie keine andere Organisation in unserem Lande das Grundgesetz und seine freiheitliche Ausgestaltung geprägt und ausgeformt haben.

Das gilt auch für die in den Betrieben verfassungsgemäß gewählten Organe.



Gerade die Gewerkschaften und ihre Repräsentanten haben in der Vergangenheit bewiesen, daß sie nicht nur zu diesem Staate stehen, sondern ihn verteidigen und daß es ihnen gelungen ist, alle extremistischen Versuche in den Betrieben abzuwehren.

2. Aufgabe der Verfassungsschutzämter kann es nicht sein, aus der Notwendigkeit der Überprüfung von Einzelfällen zu einer listenmäßigen Überprüfung und Kontrollierung von staatlich garantierten und gewollten Einrichtungen wie zum Beispiel den Betriebsräten zu kommen.
3. Durch die listenmäßige Überprüfung entsteht die Gefahr, daß staatsbewußte, politisch engagierte Vertreter von ihrer Tätigkeit abgehalten werden und gerade dadurch die politische Arbeit Agiteuren und politischen Brandstiftern überlassen wird.
4. Jede listenmäßige Überprüfung verstößt gegen den vorgegebenen verfassungspolitischen Grundsatz, daß die freiheitliche politische Betätigung nicht beeinträchtigt werden darf.
5. Die Gefahr, daß Erkenntnisse des Verfassungsschutzes gegen den Arbeitnehmer oder den Arbeitnehmervertreter ausgewertet werden und dann als Disziplinierungsmaßnahme verwendet werden, ist, wie Beispiele beweisen, nicht von der Hand zu weisen.

Wer die lebendige und damit streitbare Demokratie will, muß daher die listenmäßige Überprüfung von Betriebsräten strikt ablehnen.

Betriebsräte, die vom Vertrauen der Arbeitnehmer getragen werden, dürfen nicht einer regelmäßigen Kontrolle durch Verfassungsschutzämter unterliegen, sondern Betriebsräte als eine Säule der verfassungsmäßigen Institution unseres Staates müssen zusammen mit den von ihnen Gewählten die Verletzung der freiheitlichen Grundrechte durch verfassungswidrige Kontrollen ablehnen. (-/11.10.1979/vo-he/hgs)



Wieviel Jahre bedeutet "Lebenslänglich" ?

Der Haupteinwand des Bundesrates gegen die Strafaussetzung zur Bewährung der Lebenslangen

Von Dr. Hans de With MdB

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Im Entwurf der Bundesregierung für ein siebzehntes Strafrechtsänderungsgesetz werden die Voraussetzungen geregelt, unter denen eine lebenslange Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Er gehört zu den strafrechtlichen Neuregelungen, die die Bundesregierung für unverzichtbar hält. Das Vorhaben trägt einer Forderung Rechnung, die das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1977 bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe erhoben und ausführlich begründet hat. Unter anderem mit dem Hinweis darauf, das Gnadenverfahren reiche allein nicht aus, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe abzusichern; das Rechtsstaatsprinzip gebiete eine gesetzliche Regelung; auch bestünden bei der Bestimmung des Entlassungszeitpunktes erhebliche Unterschiede, ohne daß die Gründe dafür einer Nachprüfung zugänglich seien. Die vom Bundesverfassungsgericht angeführten Gründe haben wesentlich zur Versachlichung der Diskussion beigetragen.

Die Vorlage der Bundesregierung soll demnächst im Bundestag in erster Lesung beraten werden. Der Haupteinwand, insbesondere der des Bundesrates, richtet sich gegen die im Entwurf festgelegte Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren. Dabei ist die Sorge laut geworden, die lebenslange Freiheitsstrafe werde künftig wesentlich früher zur Bewährung ausgesetzt als dies im Durchschnitt nach der gegenwärtigen Gnadenpraxis der Fall sei. Wie so oft bei Zahlenvergleichen ist auch hier ein Mißverständnis festzustellen. Die im Entwurf geforderte fünfzehnjährige Mindestverbüßungszeit darf nämlich nicht in vereinfachender Weise mit der jetzt üblichen durchschnittlichen Haftdauer verglichen werden. Denn wie schon die vom Entwurf geforderten weiteren Voraussetzungen für die Aussetzung deutlich machen, wird in Zukunft nicht jeder zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte nach Ablauf der Mindestverbüßungszeit bedingt entlassen werden. Denn die Mindestverbüßungszeit



von fünfzehn Jahren ist nicht die einzige Voraussetzung, die der Entwurf für die bedingte Entlassung aufstellt. Vielmehr bieten die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen die Gewähr dafür, daß die Neuregelung zu keiner Entlassungsautomatik für alle Verurteilten nach Ablauf von 15 Jahren führen wird: Eine bedingte Entlassung auch nach Ablauf der Mindestverbüßungszeit ist nämlich dann ausgeschlossen - und es entscheidet hierüber zukünftig das Gericht -, wenn die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten oder die Verteidigung der Rechtsordnung die weitere Vollstreckung der Strafe gebieten. Die durchschnittliche Haftzeit bei Lebenslangen wird danach in Zukunft über 15 Jahren liegen.

Im übrigen wurde die für die zurückliegende Zeit ermittelte durchschnittliche Haftdauer von ungefähr zwanzig Jahren von der Mehrheit der gnadenhalber Entlassenen deutlich unterschritten. Daher wird nur ein solcher Vergleich sinnvoll sein, bei dem der künftige Durchschnittswert der gerichtlichen Aussetzungen den jetzigen Durchschnittszahlen der bisher sehr unterschiedlichen Gnadenentlassungen gegenübergestellt wird.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Mindestverbüßungszeit entspricht - das sollte nicht vergessen werden - wenigstens in der Tendenz den Vorstellungen, wie sie in den Entschlüssen des Ministerkomitees des Europarates für den Rechtsbereich zum Ausdruck kommen, das allerdings bereits nach acht bis 14 Jahren eine Überprüfung der Aussetzungsmöglichkeit für erforderlich hält⁺⁾ . Es sollte daher gelingen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Einigkeit darüber zu erzielen, daß nur einer solchen Lösung zuzustimmen ist, die sowohl den verfassungsrechtlichen Erfordernissen als auch den Reformbemühungen im internationalen Bereich Rechnung trägt.

(-/11.10.1979/vo-he/hgs)

⁺⁾ Entschluß (76) vom 17.2.1976.



Auch das EP sollte aus Erfahrungen lernen

Der Kontakt mit dem Wähler darf nicht abreißen

Von Horst Seefeld MdB/MdEP

Obmann der deutschen Gruppe der Sozialistischen Fraktion im Europäischen Parlament

Wertvoller Ratschlag ist nicht immer gefragt. Das mußte die Sozialistische Fraktion im Europäischen Parlament (EP) in der letzten Sitzungswoche erfahren. Ihre Vorschläge für einen neuen Arbeitsablauf der Volksvertretung der Neun - beim erweiterten Präsidium des EP zur Prüfung eingereicht - erhielten eine glatte Absage.

Die Sozialistische Fraktion, mit 112 Mitgliedern die stärkste Gruppe im direkt gewählten Europaparlament, hatte sich mit dem Neubeginn eins zu Herzen genommen: Nämlich die geringe Wahlbeteiligung bei den Direktwahlen im vergangenen Juni, die - nach Meinungsumfragen und Wahlanalysen - nicht zuletzt auch auf die mangelhafte Aufklärung der Bürger über die Arbeit der Europa-Abgeordneten in Brüssel, Luxemburg und Straßburg zurückzuführen ist.

Damit sich ein solch schwerwiegendes Versäumnis nicht wiederholt, hatten die Sozialdemokraten vorgeschlagen, eine Woche im Monat von Sitzungen des Europaparlaments, seiner Ausschüsse und Fraktionen freizuhalten.

Denn das Europäische Parlament und seine Mitglieder sind darauf angewiesen, daß der Kontakt mit dem Wähler nicht abreißt und der Wähler ständig über ihre Arbeit informiert wird. An das erste direkt gewählte Parlament werden hohe Erwartungen gerichtet. Sie dürfen nicht enttäuscht werden.

Mit ihrem Antrag wollte die Sozialistische Fraktion sicherstellen, daß die "europäische" politische Arbeit nicht nur in Brüssel, Luxemburg und Straßburg stattfindet, sondern der Europa-Abgeordnete eine Woche seinen Wählern vor Ort zur Verfügung stehen kann. Für andere politische Gruppierungen scheint dies nicht dringlich zu sein.

Ich hoffe, daß die künftige Erfahrung in der europäischen Arbeit dazu führt, daß die Initiative der Sozialdemokraten nicht Material für die Schublade bleibt.

(-/11.10.1979/vo-he/hgs)

+ + +

